

An
a l l e Arbeitsinspektorate

Name/Durchwahl:
Herr Dipl.-Ing. Piller / 2196
Geschäftszahl:
BMWA-461.304/0016-III/2/2005
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@III2.bmwa.gv.at richten.

Arbeitsstätten Reinigungs- und Wartungsarbeiten auf Flachdächern

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Flachdächer müssen mitunter zu Reinigungs- und Wartungsarbeiten (Reinigung, Service technischer Aufbauten, Schneeräumung) von eigenen oder betriebsfremden Arbeitnehmer/innen begangen werden. Dieser Erlass stellt dar, welche Strategien der Vermeidung von Absturzgefahr bzw. der Sicherung gegen Absturz bei der Durchführung von Reinigungs- und Wartungsarbeiten auf Flachdächern bestehen, unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass Arbeitgeber/innen technische Schutzmaßnahmen auf dem Dach durchführen können.

- Dieser Erlass behandelt die Durchführung von technischen Schutzmaßnahmen **gegen Absturz**, die Koordination bei der Beauftragung von Fremdunternehmen, die Evaluierung der Absturzgefahr, die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung und die Unterweisung der Arbeitnehmer/innen. Weiters werden dieses Thema berührende rechtliche Aspekte behandelt.
- **Absturzgefahr** ist im Randbereich von Flachdächern bei Arbeiten und zugehörigen Transportarbeiten anzunehmen, wenn keine abschließenden Geländer oder keine ausreichenden Attikahöhen (Dachrandhöhen) gegeben sind.
- **Absturzgefahr** besteht weiters bei Dachelementen (bspw. Oberlichtern) für die keine Belege vorhanden sind, die die Durchtrittsicherheit bestätigen.
- Dieser Erlass regelt **nicht** Arbeiten auf Baustellen (Bauarbeiten).



Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Die Arbeiten werden von eigenen Arbeitnehmer/innen durchgeführt

I.1. Grundsätzlich gilt:

- Evaluierung der Tätigkeiten muss die Gefahr des Absturzes beinhalten, insbesondere auch für nicht-durchbruchssichere Dachelemente,
- Unterweisung der eigenen Arbeitnehmer/innen über die Sicherung gegen Absturz,
- Erforderlichenfalls für eine wirksame Überwachung der Arbeitnehmer/innen sorgen (§ 61 Abs. 6 ASchG),
- Den eigenen Arbeitnehmer/innen ist persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zur Verfügung zu stellen (§ 72 AAV), wenn diese Schutzmaßnahme vorzusehen ist,
- Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz dürfen nur an geeigneten Anschlagpunkten eingehängt werden (§ 72 Abs. 2 AAV).

I.2. Die Arbeiten werden von den eigenen Arbeitnehmer/innen jenes Arbeitgebers/jener Arbeitgeberin durchgeführt, der/die für das Dach Verfügungsberechtigt ist:

Wenn der/die Arbeitgeber/in für das eigene Dach Verfügungsberechtigt ist, d.h. berechtigt ist, auf dem Dach technische Schutzmaßnahmen (insbes. Anbringen von Schutzeinrichtungen) durchzuführen (z.B. wenn der/die Arbeitgeber/in auch Eigentümer/in der Arbeitsstätte) ist, gilt **zusätzlich zu I.1.** Folgendes:

- Anbringen von Absturzsicherungen, Umwehrungen (§ 11 Abs. 1 AStV) oder
- Anschlagpunkten für die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz durch die Arbeitnehmer/innen (§ 72 Abs. 2 AAV)
- erforderlichenfalls Kennzeichnung der Gefahrenstellen (§ 11 Abs. 2 AStV).

I.3. Die Arbeiten werden von den eigenen Arbeitnehmer/innen jenes Arbeitgebers/jener Arbeitgeberin durchgeführt, der/die für das Dach nicht Verfügungsberechtigt ist (z.B. nur Mieter/in im Gebäude):

Wenn der/die Arbeitgeber/in keine technischen Schutzmaßnahmen (insbes. Anbringen von Schutzeinrichtungen) durchführen darf, sind die Schutzmaßnahmen **gemäß I.1.** einzuhalten. Über die Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmer/innenschutzrecht hinaus, ist es im Interesse der Arbeitgeber/innen gelegen, sich um Verbesserungen baulicher Art gegenüber ihren Vertragspartner/innen zu bemühen (z.B. Rechte aus dem Mietvertrag), dies im Hinblick auf im Falle eines Unfalles mögliche zivilrechtliche Schadenersatzforderungen. Dazu gehören insbesondere:

- - Anbringung von Absturzsicherungen, Umwehrungen oder
 - Anschlagpunkten für die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz durch die Arbeitnehmer/innen
 - erforderlichenfalls Kennzeichnung der Gefahrenstellen.

I. Die Arbeiten werden von einem Fremdunternehmen durchgeführt

II.1. Pflichten des Fremdunternehmens (dessen Arbeitnehmer/innen fremde Dächer als auswärtige Arbeitsstellen begehen müssen):

- - Evaluierung der Tätigkeiten muss die Gefahr des Absturzes beinhalten, insbesondere auch für nicht-durchbruchssichere Dachelemente,
 - Koordination mit Arbeitgeber/innen der Arbeitsstätte, in der die Arbeiten durchgeführt werden sollen (§ 8 Abs. 2 ASchG). Dachelemente zu denen keine anders lautende Bestätigung vorliegt, sind als nicht durchtrittssicher aufzufassen,
 - Unterweisung der eigenen Arbeitnehmer/innen über die Sicherung gegen Absturz,
 - Erforderlichenfalls für eine wirksame Überwachung der Arbeitnehmer/innen sorgen (§ 61 Abs. 6 ASchG),
 - Den eigenen Arbeitnehmer/innen ist persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zur Verfügung zu stellen (§ 72 AAV), wenn diese Schutzmaßnahme vorzusehen ist,

- Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz dürfen nur an geeigneten Anschlagpunkten eingehängt werden (§ 72 Abs. 2 AAV).

II.2. Pflichten der Arbeitgeber/innen, gegenüber den fremden Arbeitnehmer/innen

II.2.1. Grundsätzlich gilt:

Koordinationspflichten (§ 8 Abs. 2 ASchG):

- Information der Arbeitgeber/innen der Fremdunternehmen über die Gefahrenstellen auf dem Dach vor Beginn der Arbeiten,
- Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten für die Arbeitgeber/innen der Fremdunternehmen,
- einvernehmliche Festlegung von Schutzmaßnahmen mit den Arbeitgeber/innen der Fremdunternehmen,

II.2.2. Pflichten jenes Arbeitgebers/ jener Arbeitgeberin, der/die **berechtigt** ist, auf dem eigenen Dach technische Schutzmaßnahmen (insbes. Anbringen von Schutzeinrichtungen) durchzuführen (z.B. wenn diese/r auch Eigentümer/in der Arbeitsstätte ist), **gegenüber den „fremden“ Arbeitnehmer/innen**. Es gilt **zusätzlich zu II.2.1** (Koordination):

- Anbringen von Absturzsicherungen, Umwehrungen (§ 11 Abs. 1 AStV) oder
- Anschlagpunkten für die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz durch die Arbeitnehmer/innen der Fremdunternehmen (§ 72 Abs. 2 AAV),
- erforderlichenfalls Kennzeichnung der Gefahrenstellen (§ 11 Abs. 2 AStV).

II.2.3. Pflichten jenes Arbeitgebers/ jener Arbeitgeberin, der/die **nicht berechtigt** ist, auf dem eigenen Dach technische Schutzmaßnahmen (insbes. Anbringen von Schutzeinrichtungen) durchzuführen (z.B. wenn diese/r nur Mieter/in im Gebäude ist) **gegenüber den „fremden“ Arbeitnehmer/innen**, wenn keine ausreichenden technischen Schutzmaßnahmen vorhanden sind. Es gilt **zusätzlich zu II.2.1** (Koordination):

- Information der Arbeitnehmer/innen des Fremdundernehmens über die Gefahrenstellen auf dem Dach vor Beginn der Arbeiten (§ 8 Abs. 2 ASchG) und
- Information der Arbeitnehmer/innen des Fremdundernehmens über allfällig vorhandene Anschlagpunkte für persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz.

Vorschreibungen zusätzlicher Maßnahmen

Die Vorschreibungen zusätzlicher Maßnahmen wie Geländer, Laufstege udgl. (§ 94 ASchG, § 10 ArbStG) können nur gegenüber Personen beantragt werden, die sowohl Arbeitgeber/in sind als auch die erforderliche Verfügungsberechtigung zur Umsetzung der Zusatzmaßnahme haben, weil Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur gegenüber Arbeitgeber/innen als Normadressat/innen wirksam sind. Diese Grenzen des Arbeitnehmerschutzrechts zeigen sich generell bei Tätigwerden auf auswärtigen Arbeitsstellen (wie z.B. Außendienst, Bewachung oder Reinigungstätigkeiten in externen Objekten).

Über die Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmer/innenschutzrecht hinaus ist es im Interesse der Arbeitgeber/innen gelegen, sich um Verbesserungen baulicher Art gegenüber ihren Vertragspartner/innen zu bemühen (z.B. Rechte aus dem Mietvertrag), dies im Hinblick auf im Falle eines Unfalles mögliche zivilrechtliche Schadenersatzforderungen.

Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

Relevant ist in diesem Zusammenhang die **Unterlage für spätere Arbeiten** (§ 8 BauKG), die in vielen Fällen bei der Hausverwaltung aufbewahrt wird und die u.a. auch Anschlagpunkte enthalten muss (bzw. bei deren Fehlen geeignete Informationen zum sicheren Anseilen).

Zum Thema nicht durchbruchssichere Dachelemente wurde von der AUVA unter Beteiligung des Arbeitsinspektorates für Bauarbeiten ein Merkblatt mit Checklisten herausgebracht, die sich zum einen mit bestehenden Dachelementen auseinander-

setzen und zum anderen die Unterlage für spätere Arbeiten (gem. BauKG) betreffen bzw. Anforderungen an neu zu errichtenden Dächern beinhalten. In der Anlage wird das Merkblatt zur Information übersendet.

AUVA-Merkblatt

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 12.02.2007
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

-
Elektronisch gefertigt.